Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/019/2026 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	16.09.2026 Nagel, Lilly
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
04.11.2026	Rat		

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Diepholz beschließt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG, dass sich die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um 2 auf 8 Beigeordnete erhöht.

2. Der Rat stellt gemäß § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest:

a) Die 8 Sitze des Verwaltungsausschusses werden wie folgt auf Fraktionen und Gruppen des Rates verteilt:

CDU-Fraktion	=	3 Sitze
SPD-Fraktion	=	2 Sitze
AfD-Fraktion	=	1 Sitz
FDP-Fraktion	=	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	=	1 Sitz

b) Folgende Beigeordnete sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden bestimmt:

benennende Fraktion	Beigeordnete/r	Stellvertreter/in
CDU-Fraktion		
CDU-Fraktion		
CDU-Fraktion		
SPD-Fraktion		
SPD-Fraktion		
AfD-Fraktion		
FDP-Fraktion		
Fraktion Bündnis 90/ DieGrünen		

Für das von der AfD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP-Fraktion entsandte VA-Mitglied kann gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG jeweils ein zweiter Stellvertreter/ eine zweite Stellvertreterin benannt werden.

Sachverhalt:
Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (beratende Mitglieder / Grundmandatare).

Die Zahl der Beigeordneten beträgt in der Stadt Diepholz gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG bei 32 Abgeordneten grundsätzlich sechs Beigeordnete.

Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsausschusses:
Der Rat kann gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vor der Bestimmung der Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.
Der Beschluss muss in diesem Fall vor der Verteilung der Sitze gefasst werden; eine spätere Erhöhung ist nicht möglich. Der Beschluss gilt für die Dauer der Wahlperiode, d.h. er ist nicht zurücknehmbar.
In den drei letzten Wahlperioden (2011-2016; 2016-2021; 2021-2026) hat der Rat der Stadt Diepholz hiervon Gebrauch gemacht und durch Beschluss festgestellt, dass dem Verwaltungsausschuss neben dem Bürgermeister 8 weitere Abgeordnete angehören. Für die Dauer der Wahlperiode ist zu entscheiden, ob dem Verwaltungsausschuss wiederum 2 weitere stimmberechtigte Abgeordnete angehören sollen.

Sitzverteilung
In der ersten Sitzung des Rates bestimmt der Rat die Beigeordneten nach den Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse der Vertretung nach § 71 NKomVG. Danach findet das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Sitze die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen werden nacheinander durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers die folgenden Höchstzahlen:

		Fraktion				
		CDU	**SPD**	**AfD**	**FDP**	**GRÜNE**
		10 Sitze	**9 Sitze**	**5 Sitze**	**3 Sitze**	**3 Sitze**
TEILER	0,5	20 *1.-höchste Zahl*	18 *2.-höchste Zahl*	10 *3.-höchste Zahl*	6,0 *5.,6.,7.-höchste Zahl*	6,0 *5.,6.,7.-höchste Zahl*
	1,5	*6,667* *4.-höchste Zahl*	6,0 *5.,6.,7.-höchste Zahl*	3,334	2,0 *I*	2
	2,5	4,0 *8.-höchste Zahl*	3,6	2,0	1,2	1,2
	3,5	2,857	2,571	1,429	0,857	0,857

Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Ratsvorsitzende zieht (§ 71 Abs. 2 NKomVG n.F.). Im vorliegenden Fall wäre dies bei der Verteilung des 6 Sitzes der Fall. Der 6. Sitz stünde nach diesem Tableau sowohl der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion als auch der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu, da alle drei die Höchstzahl „6,0“ haben. Somit ist bei einem „6er-Gremium“ die Entscheidung über die Besetzung des 5. Und 6. Sitzes grundsätzlich per Losverfahren herbeizuführen.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG kein Sitz entfallen ist und von denen kein Mitglied stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (Grundmandat). Die Erklärung, dass ein

Grundmandat in Anspruch genommen wird, und die Benennung des betreffenden Mitgliedes müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, da mit dem Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 4 NKomVG die Bildung des Verwaltungsausschusses abgeschlossen ist.

Gemäß der Berechnung der Sitzverteilung nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt sich folgende Sitzverteilung:

a) **bei 6 Sitzen**

CDU-Fraktion	= 2
SPD-Fraktion	= 1
AfD-Fraktion	= 1
Los	= 1 (SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion Die Grünen)
Los	= 1 (SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion Die Grünen)

Die Fraktion, auf die kein Sitz im Verwaltungsausschuss entfallen ist. Sie ist berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 71 Abs. 4 NKomVG)

b) **bei 8 Sitzen**

CDU/FDP-Gruppe	= 3
SPD-Fraktion	= 2
AfD-Fraktion	= 1
FDP-Fraktion	= 1
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	= 1

Bei dem Abgeordneten der Partei DIE LINKE handelt es sich um fraktions- bzw. gruppenloses Ratsmitglied, so dass in diesem Fall weder bei einem Verwaltungsausschuss mit sechs Sitzen, noch bei acht Sitzen ein Anspruch auf ein Grundmandat besteht.

<u>Vertretungsregelungen:</u>
Nach dem Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Bürgermeister, von der Fraktion die das Mitglied benannt hat, ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3). Eine Fraktion mit nur einem Mitglied kann zwei Stellvertreter benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5).
Da es sich dabei um Regelungen handelt, die die Funktionsfähigkeit des Organs sicherstellen sollen, ist eine entsprechende Stellvertreterbenennung nicht in das Belieben der Fraktionen oder Gruppen gestellt, sondern Rechtspflicht. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 4), dass sich Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion ist nicht Voraussetzung.
Es handelt sich grundsätzlich um eine persönliche, d.h. namentliche Stellvertretung. Das Benennungsrecht für die Stellvertreter steht entsprechend dem beschriebenen Benennungsverfahren ebenfalls den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu, die auch das Ausschussmitglied selbst benennen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eines der VA-Mitglieder - gleich aus welchen Gründen - nicht anwesend sein kann. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfall alle Mitgliedschaftsrechte des Vertretenen.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Finanzierung:

Anlagen:

gez. Marré
Bürgermeister